

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen Musikverein Rommelshausen e.V. (MVR)
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kernen i.R. (Ortsteil Rommelshausen).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur. Sie wird verwirklicht durch die Pflege und Ausbreitung der Musik, insbesondere der Blasmusik sowie durch die Förderung anderer kultureller Veranstaltungen.

Diesen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§51 ff.AO)
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gewinne, sonstige Vereinseigentümer und Gebühren

- (1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten.
Bei Bedarf können ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten nach § 3 Nr. 26a EStG eine Aufwandsentschädigung erhalten.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
Die Aufwendungen müssen mit prüffähigen Belegen nachgewiesen werden.

- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (4) Für die Verwaltung der vereinseigenen oder dem Verein leihweise überlassenen Instrumente, Noten oder Geräte ist der Noten – und Instrumentenverwalter zuständig. Dieses Vereinseigentum darf nur für Übungsabende und Vereinsveranstaltungen sowie für Übungszwecke verwendet werden. Die Benutzung für private Zwecke kann von den Vorsitzenden, bzw. vom Instrumenten – und Notenverwalter gestattet werden. Für alle hierbei auftretenden Schäden haftet der Benutzer in vollem Umfang und ohne Einschränkung. Sowohl die Vorsitzenden bzw. der Noten – und Instrumentenverwalter als auch der Dirigent haben die jeweiligen Benutzer auf diese Konsequenz hinzuweisen, soweit dies nicht durch einen schriftlichen Leihvertrag vereinbart worden ist.
Sämtliche vereinseigenen Instrumente, Geräte und Noten sind als solche zu kennzeichnen und in ein Inventarverzeichnis einzutragen.
Darin ist der jeweilige Standort bzw. Entleiher zu vermerken. Vereinseigentum darf nur gegen Beleg ausgegeben werden. Beim Ausscheiden des Benutzers aus dem Verein bzw. bei Ende des Leihvertrages muss dieser unverzüglich und unaufgefordert das Vereinseigentum zurückgeben. Bei Verlust und fahrlässigem oder mutwillig verursachten Schäden muss Schadenersatz geleistet werden.
- (5) Der Verein kann Unterrichts – und Leihgebühren erheben. Die Unterrichts – und Leihgebühren werden vom Vorstand (siehe §5.2) festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. Aktiven Mitgliedern über 18 Jahren
 2. Aktiven Mitgliedern bis 18 Jahren
 3. Fördernden (Passiven) Mitgliedern
 4. Ehrenmitgliedern
- (1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Hauptversammlung möglich und zwar mit einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung.
 - (2) Familienmitgliedschaft
Familienmitglieder, der unter Pkt. 1 geführten Einzelmitglieder können die Mitgliedschaft im Verein zu einem ermäßigten Beitrag beantragen.
 - (3) Die Mitgliedschaft endet

- a. Durch Austritt, der nur schriftlich und mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
 - b. Durch förmliche Ausschluss, die nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn das betroffene Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, sich den Beschlüssen des Vereins widersetzt oder ohne besondere Rechtfertigung für mindestens ein Jahr den Beitrag nicht entrichtet hat. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Gegen diesen Beschluss kann bei der Hauptversammlung Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist binnen einem Monat nach Zustellung des Beschlusses an den Vorstand zu richten. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
 - c. Durch Tod.
 - d. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (4) Von den aktiven und fördernden Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitglieds.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Eine Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand aberkannt werden, wenn sich das Ehrenmitglied einer Straftat schuldig gemacht hat, die mit Freiheitsentzug geahndet wurde oder sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

5.1 die Hauptversammlung

5.2 der Vorstand

§5.1 Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung ist jährlich möglichst im zweiten Kalenderquartal abzuhalten und wird vom 1. Vorsitzenden ansonsten durch den stellv. Vorsitzenden geleitet. Sie beschließt besonders über:
- Satzungsänderungen,
 - Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie deren Entlastung,
 - Die Wahl der Kassenprüfer,
 - Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - Die Auflösung des Vereins
- (2) Der Vorstand beruft die Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Versammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Es genügt die rechtzeitige Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kernen i. R. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; Anträge für jede Hauptversammlung müssen sieben Tage vor dem Termin beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- (3) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Eine Bevollmächtigung ist ausgeschlossen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmung und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gefordert wird. Abstimmungen, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die, die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (6) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Falls ein Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung eine Hauptversammlung verlangt, muss binnen acht Wochen nach Eingang des Antrages mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Hauptversammlung nicht ohne weiteres selbst einberufen. Es ist ein Antrag durch diese Mitglieder an das Amtsgericht zu stellen, ein oder alle Mitglieder dieser Minderheit zur Berufung zu Ermächtigen. (§§ 37 BGB, 160 FGG)

§ 5.2 Der Vorstand

In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger kommissarisch bestellt werden.

Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende (stellvertretender Vorsitzender) müssen volljährig sein. Sie sollen mindestens zwei Jahre dem Verein angehören.

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

1. Die Wahlen werden so vorgenommen, dass in einem Jahr der Vorsitzende, der Schriftführer, ein Jugendleiter und ein Beisitzer und im anderen Jahr die stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassier, der technische Leiter, ein Beisitzer und ein Jugendleiter gewählt werden. Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender (Kapelle)
- 2. Vorsitzender (Wirtschaft)
- Kassier
- mindestens einem Jugendleiter
- Schriftführer
- techn. Leiter
- mindestens einem Beisitzer

Der Vorstand hat eine Ressortverteilung vorzunehmen, z.B. Instrumenten – und Notenverwalter, etc.

Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind gerichtlich und außergerichtlich einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Den stellvertretenden Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandsitzungen, zu denen er mindestens sechsmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden bzw. den stellv. Vorsitzenden.

Der Schriftführer ist für das Schriftwesen des Vereins verantwortlich. Er hat insbesondere die Protokolle der Versammlungen und Sitzungen zu führen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Kassier ist für alle Kassengeschäfte verantwortlich. Nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung hat er laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben und die Entwicklung des Vereinsvermögens zu machen. Der Kassier erhält eine Bankvollmacht für die Konten des Vereins. Der Kassier ist verpflichtet, der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht vorzulegen und zu erläutern. Der Kassenbericht ist vor Veröffentlichung durch zwei Prüfer, welche nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.

§ 6 Auflösung und Zweckänderung

Die Auflösung des Vereins kann nur die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.

Im Falle der Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kernen i.R., welche es treuhänderisch zu verwalten hat. Diese Verwaltung erfolgt so lange, bis im Ortsteil Rommelshausen der Gemeinde Kernen i. R. ein neuer Verein mit gleichen Zielen und Zwecken gegründet wird und welchem dann nach Eintragung in das Vereinsregister dieses Vermögen zu übertragen ist. Ist dies nicht innerhalb von fünf Jahren nach Auflösung des Musikvereins Rommelshausen e.V. der Fall, kann die Gemeinde das Vereinsvermögen dahingehend verfügen, dass sie es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 7 Verzicht auf Diskriminierung

Soweit in dieser Satzung Personen oder Funktionsbezeichnungen in männlicher Form (z.B. Dirigent, Jugendleiter oder Kassier etc.) angesprochen werden, geschieht dies allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung. Alle Mitgliedsformen, Funktionen, Mitwirkungsrechte etc. stehen ausdrücklich Männern und Frauen gleichermaßen offen.

§ 8 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- 3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Falls nach den Bestimmungen notwendig: Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
- 5) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Hauptversammlung am 17. April 2018 verabschiedet und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Über Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen zuständigen Behörde anlässlich der Eintragung der neuen Vereinssatzung vorgeschrieben werden, beschließt der Vorstand.

Leitbild Musikverein Rommelshausen

Der MVR setzt sich zum Ziel, gemeinsam im Orchester gute Unterhaltungsmusik der gehobenen Stufe zu machen. Um dieses Ziel zu erreichen, stellt er alle erforderlichen Mittel zur Verfügung. Wir schaffen ein Umfeld, in dem jeder sein Hobby mit Freude und Spaß ausüben kann.

Der MVR setzt sich in besonderem Maße für die Ausbildung von Jugendlichen an Musikinstrumenten ein. Dadurch bieten wir den jungen Menschen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung.

Der MVR ist sich seiner sozialen Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft bewusst. Wir bieten für unsere Mitglieder aller Altersschichten passende Aktivitäten an.